



Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Bescheinigung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung über Zeiten des Schulbesuchs, Fachschulbesuchs, Fachhochschulbesuchs oder Hochschulbesuchs

V510

- auszustellen durch Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule -

Bei Zeiten des Schulbesuchs dem Träger der Krankenversicherung vorlegen, der die bescheinigten Zeiten nach § 39 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) dem Träger der Rentenversicherung zu melden hat. Bei Zeiten des Fachschulbesuchs, Fachhochschulbesuchs und Hochschulbesuchs unmittelbar dem zuständigen Rentenversicherungsträger vorlegen.

1 Angaben zur Person

Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtsort (Kreis, Land)			
Straße, Hausnummer		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax (Angabe freiwillig)	
E-Mail (Angabe freiwillig)			

2 Zeiten des nach dem vollendeten 17. Lebensjahr liegenden Besuchs einer

<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Fachschule	<input type="checkbox"/> Fachhochschule	<input type="checkbox"/> Hochschule
Name der Ausbildungsstätte, Ort			
Zeitraum (vom - bis)			
Urlaubssemester (vom - bis)			
Grund			
2.1 Bei Fachschulbesuch: Halbjahreskurs?			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, mindestens 600 Unterrichtsstunden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.2 Bei Fachschulbesuch, Fachhochschulbesuch oder Hochschulbesuch: Ausbildung planmäßig abgeschlossen?			
als			
<input type="checkbox"/> ja	Datum der Prüfung (Tag, Monat, Jahr)		
	letzter Unterrichtstag, falls eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist oder nicht abgelegt wurde (Tag, Monat, Jahr)		
<input type="checkbox"/> nein			

Erläuterungen

Über die Berücksichtigung der Zeiten als Anrechnungszeiten entscheidet der Rentenversicherungsträger.

Schulbesuch

Schulbesuch liegt beim Besuch von allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen (z. B. Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) vor und wird als Anrechnungszeit anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auch in den Fällen, in denen die Schule nicht bis zum Abschluss einer Prüfung besucht wurde.

Schulbesuch ist auch die Teilnahme am sogenannten Berufsbildungsjahr in vollzeitschulischer Form (in einigen Bundesländern auch als "10. Vollzeitschuljahr" oder "Berufsgrundschuljahr" bezeichnet).

Einzutragen ist die Zeit von der Aufnahme des Schulbesuchs - frühestens ab dem vollendeten 17. Lebensjahr - bis zum Zeitpunkt der Aushändigung des letzten Zeugnisses (z. B. Reifezeugnis, Abschlusszeugnis); bei einem Abbruch der letzte Tag des Schulbesuchs.

Fachschulbesuch

Fachschulbesuch wird als Anrechnungszeit anerkannt. Ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich. In die Bescheinigung ist die Zeit von der Aufnahme des Fachschulbesuchs bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung einzutragen, bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachschulbesuchs.

Fachschulbesuch liegt vor beim Besuch von

Fachschulen

Fachschulen sind solche nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, deren Besuch grundsätzlich den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit voraussetzt. Sie dienen der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung. Diese Ausbildung muss in der Regel mindestens 6 Monate (Halbjahreskurs) gedauert und dabei Zeit und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch genommen haben. Fachschulbesuch liegt auch vor, wenn es sich um einen länger als 5 Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn der Fachschulbesuch nur deshalb nicht volle 6 Monate umfasst, weil am Beginn und / oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten lagen. Im Übrigen sind Ausbildungen von weniger als 6 Monaten Fachschulbesuch, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfasst haben. Der Besuch der Fachschule ist freiwillig und setzt im Allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

Berufsfachschulen

Berufsfachschulen sind Schulen, die, ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, freiwillig in einem mindestens einjährigen Ausbildungsgang in vollzeitschulischer Form besucht werden. Sie dienen entweder der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Lehrzeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Lehrzeit und schließen mit der Gesellenprüfung, Facharbeiterprüfung oder Gehilfenprüfung ab.

Fachakademien

Fachakademien sind berufliche Ausbildungsstätten, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss sowie grundsätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein zweijähriges Praktikum oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit voraussetzt. Sie führen bei täglichem Unterricht in mindestens 4 bis 5 Halbjahren zu einem gehobenen Berufsabschluss, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird.

Fachhochschulbesuch bzw. Hochschulbesuch

Fachhochschulbesuch bzw. Hochschulbesuch ist ebenfalls Anrechnungszeit. Ein Abschluss ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Eine Promotionszeit nach einer das Hochschulstudium abschließenden Diplomprüfung ist grundsätzlich keine Anrechnungszeit. Der Begriff des Hochschulbesuchs ist gleichbedeutend mit dem Begriff Hochschulstudium.

Zu bescheinigen ist die Zeit vom Beginn des 1. Semesters bis zum Tag der bestandenen Abschlussprüfung (z. B. Diplomprüfung, Staatsexamen), bei einem Abbruch der letzte Tag des Fachhochschulbesuchs bzw. Hochschulbesuchs.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Auch die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann als Anrechnungszeit anerkannt werden. Diese Zeiten sind durch eine besondere Bescheinigung (Vordruck V511) nachzuweisen.